



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Addis Abeba

Überprüfung dschibutischer Urkunden im Wege der Amts- oder Rechtshilfe

(Stand: Juli 2017)

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Dschibuti sind nicht gegeben.

Urkunden aus Dschibuti können derzeit auch weder überprüft werden, noch kann ihre Echtheit und inhaltliche Richtigkeit auf andere Weise festgestellt werden. Es liegt im Ermessen der Behörde, der eine dschibutische Urkunde vorgelegt wird, ob sie diese als echt einschätzt und ihrem Inhalt vertraut (vgl. § 438 Abs. 1 ZPO).